

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 01/069/2009

Kreistag am 26.10.2009

Zu Punkt 10: Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreis umfasst das Gebiet folgender Gemeinden (Anlage 1):

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld Rhld.
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:

- a) Bau- und Planungsausschuss,
- b) Ausschuss für Gesundheit und Sport,
- c) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
- e) Ausschuss für Schule und Kultur
- f) Sozialausschuss,
- g) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung,
- h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- i) Ausschuss für Informationstechnologie

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Die Zahl der ersatzpflichtigen (Teil-) Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, oder durch Flugblätter unterrichtet.

Artikel II

Ziffer 2 (1) Buchst. i) dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen